

## Merkblatt

### +++ Not- und Aufräumhelfer im Freistaat Sachsen gesetzlich unfallversichert +++

Wer als Nothelfer bei der Ergreifung von Schutzmaßnahmen gegen die Flut oder nach Rückgang des Hochwassers bei Aufräumarbeiten einen Unfall erleidet, ist in der Regel in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Dies gilt zumindest so lange, wie die „Hinterlassenschaften“ des Hochwassers noch unmittelbare Gefahren für die Allgemeinheit (Seuchen, Gefahr für Leib und Leben der sich im Überschwemmungsgebiet aufhaltenden Personen) begründen. Der Gesetzgeber hat hier Vorsorge getroffen: Nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Personen versichert, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten. Unfälle bei einer solchen Tätigkeit gelten ebenfalls als „Arbeitsunfälle“.

Ist eine unmittelbare Gefährdung der Allgemeinheit nicht mehr anzunehmen, kann – etwa bei Sanierungs- und Renovierungsarbeiten – gesetzlicher Unfallversicherungsschutz dann bestehen, wenn sich die Hilfeleistung im Einzelfall als eine einem fremden Unternehmen (auch: fremden Haushalt) dienende Tätigkeit darstellt und sonst typischerweise von Arbeitnehmern ausgeübt wird. Allerdings schließen rein familiengeprägte Gefälligkeitshandlungen oder solche auf der Grundlage enger Freundschafts- und Nachbarschaftsverhältnisse die Annahme einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII aus.

### Wer ist für wen der richtige Ansprechpartner für Hochwasserhelfer-Unfälle in Sachsen?

Unfall erlitten ...	Gesetzliche Vorschriften	Zuständig ist ...
...als Mitarbeiter, der in seinem Betrieb Aufräum- oder Wiederaufbauarbeiten leistet.	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)	...die Berufsgenossenschaft, bei welcher sein Betrieb versichert ist.
...als Helfer, der nur vorübergehend in einem Betrieb oder Privathaushalt Aufräum- oder Wiederaufbauarbeiten leistet.	§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII (Arbeitnehmerähnliche)	Bei Betrieben und Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft bzw. solcher des Freistaates Sachsen <i>und für Privathaushalte</i> ist i. d. R. die Unfallkasse Sachsen zuständig. (* )
... als Angehöriger des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) oder der Technischen Hilfswerke (THW) im Rahmen der Hilfeleistungsorganisation.	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)  § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (Ehrenamtliche)	... die Unfallkasse des Bundes, Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 04421/407-407.
... als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, der Einheiten des Katastrophenschutzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB), der Johanniter-Unfallhilfe (JUH), des Malteser Hilfsdienstes (MHD) oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) im Rahmen der Hilfeleistungsorganisation.	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)  § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (Ehrenamtliche)	... für die sächsischen Einheiten die Unfallkasse Sachsen.  Haben Einheiten aus anderen Bundesländern in Sachsen geholfen, ermittelt die Unfallkasse Sachsen den für diese Einheiten örtlich zuständigen Versicherungsträger.
... als der Meldepflicht unterliegender Arbeitsloser oder Sozialhilfebedürftiger, welcher direkt durch das zuständige Amt aufgefordert wurde, Hilfe zu leisten.	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII	... die Unfallkasse des Bundes, Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 04421/407-407.
... als Gefangener, der von einer	§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII	... die Unfallkasse Sachsen.

sächs. JVA bzw. dem Sächsischen Justizministerium zum Hochwassereinsatz herangezogen wurde.		
... als nicht in einem Hilfeleistungsunternehmen organisierter „Nothelfer“, solange Gefahr für Allgemeinheit noch besteht.	§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII	... die Unfallkasse Sachsen.
... im Dienst als Beamter der Polizei, der Zollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes, der Berufsfeuerwehr, als Angehöriger der Bundeswehr, als Zivildienstleistender oder Person, die Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat (z. B. Dienstordnungs-Angestellter) .	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	... der Dienstherr („Arbeitgeber“) der betroffenen Person.  Diese Personen erhalten Unfallfürsorge von ihrem Dienstherrn und sind deshalb in der gesetzlichen UV versicherungsfrei.
... als satzungsmäßiges Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, als Diakonisse oder Angehöriger einer ähnlichen Gemeinschaft.	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII	... die Gemeinschaft, welcher die betroffenen Personen angehören.  Erhalten diese Personen die nach den Regeln der Gemeinschaft übliche Versorgung, besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen UV.

( \* ) Für Unfälle von Helfern bei nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bau- und Renovierungsarbeiten (z. B. solche im Rahmen der Nachbarschaftshilfe) ist die Unfallkasse Sachsen dann zuständig, wenn die Helferstunden insgesamt 40 Stunden nicht überschreiten. Werden mehr als 40 Helferstunden erbracht, ist die BG Bau, Bezirksverwaltung Süd, Am Knie 6, 81241 München, Postanschrift: 81237 München, Tel.: 089 8897-01, der zuständige Versicherungsträger. Beispiel: 5 Helfer arbeiten jeweils 10 Stunden = 50 Helferstunden; Bau-BG ist zuständig.

### Unfallmeldung wie und durch wen?

Nach § 193 Abs. 1 SGB VII ist der Unternehmer, dem die versicherte Tätigkeit zuzurechnen ist verpflichtet, Unfälle von Versicherten seinem Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als 3 Tage arbeitsunfähig werden. Das gilt entsprechend für Unfälle außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses.

Als „Unternehmer“ in diesem Sinne gegenüber der Unfallkasse Sachsen anzeigepflichtig sind in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII die sächsischen Kommunen (Unfälle von ehrenamtlich Tätigen in den Freiwilligen Feuerwehren), die sächsischen Landkreise (für Unfälle von ehrenamtlichen Helfern der Katastrophenschutzeinheiten) und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII (Nothelfer außerhalb einer Hilfeleistungsorganisation) die sächsische Kommune, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die unfallbringende Hilfeleistung stattfand.

Kommt Versicherungsschutz „wie für einen Beschäftigten“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) in Betracht – etwa dann, wenn nach Ende der Aufräumarbeiten dem Nachbar beim Renovieren der Wohnung geholfen wird – ist anzeigepflichtiger „Unternehmer“ im obigen Sinne derjenige, dem die Arbeit des Helfer zu dienen bestimmt war – im Beispielfall der Haushaltungsvorstand, dessen Haushalt die Arbeit des verletzten Helfers galt.

Bitte nutzen Sie für die Anzeige des Unfalles die gesetzlich vorgeschriebene Unfallanzeige. Diese können Sie sich kostenlos von unserer Homepage [www.unfallkassesachsen.de](http://www.unfallkassesachsen.de) als Word- und PDF-Datei herunterladen.

### Was leistet die Unfallkasse Sachsen nach Eintritt eines (Helfer-)Arbeitsunfalles?

Wir übernehmen die Kosten der Heilbehandlung und medizinischen Rehabilitation, wie z. B. die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten, Arznei-, Verband- und Heilmittel sowie Therapien. Bei unfallbedingter Pflegebedürftigkeit zahlen wir Pflegegeld oder erbringen Haus- bzw. Heimpflege. Ferner erbringen wir Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Umschulung) oder zur sozialen Rehabilitation (z. B. Wohnungshilfe).

Außerdem zahlen wir im Anschluss an die Fortzahlung des Lohnes/Gehaltes durch den Arbeitgeber bzw. der Leistungen des Arbeitsamtes Verletztengeld, wenn dann noch unfallbedingt Arbeitsunfähigkeit besteht. Während einer von uns finanzierten Umschulung wird Übergangsgeld gezahlt und bei Gesundheitsschäden erheblichen Ausmaßes auch Rente. Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, zahlen wir Sterbegeld und Hinterbliebenenrente.

Den nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII oder § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII versicherten Helfern bzw. deren Hinterbliebenen gewähren wir über die gesetzlichen Leistungen hinaus freiwillig Mehrleistungen zu den Versicherten- oder Hinterbliebenenrenten.

### **Ersetzt die Unfallkasse Sachsen den Helfern auch Sachschäden?**

Nach § 8 Abs. 3 SGB VII *gilt als Gesundheitsschaden* auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels. Hilfsmittel in diesem Sinne sind „ärztlich verordnete Sachen, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen.“ Hat der Versicherte das Hilfsmittel (z. B. Brille, Hörgerät, Zahnersatz, Prothese) bei der versicherten Tätigkeit zweckentsprechend getragen und wird es dabei beschädigt bzw. geht es unwiederbringlich verloren, übernimmt die Unfallkasse Sachsen die Reparaturkosten bzw. bei Verlust des Hilfsmittels die Kosten der Ersatzbeschaffung. *Die Schadensregulierung im Rahmen des § 8 Abs. 3 SGB VII steht grundsätzlich allen betroffenen Versicherten der Unfallkasse Sachsen offen – unabhängig davon, ob sie als Beschäftigte, Schüler, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren oder als Einzelhelfer Hilfe geleistet haben.*

*Anders hingegen in den Fällen des § 13 SGB VII: bei Hilfeleistung im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einer Hilfeleistungsorganisation (z. B. Feuerwehr) ist die Anwendung der nachfolgend zitierten Vorschrift ausgeschlossen.*

Nach § 13 SGB VII sind den nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII versicherten Helfern („bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten“) auf Antrag Schäden, die *infolge* der genannten Tätigkeiten an in ihrem Besitz befindlichen Sachen entstanden sind, sowie die Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften.

Nothelfer, deren Kleidung, Schuhe, Uhr oder Handy infolge der Hilfeleistung beschädigt oder unbrauchbar wurde, können diese Schäden im Rahmen des § 13 SGB VII von der Unfallkasse Sachsen ersetzt bekommen. In Betracht kommt ebenso der Ersatz von infolge der Hilfeleistung erforderlich gewordener Aufwendungen des Helfers, wie z. B. Mobiltelefonkosten aufgrund erforderlicher Koordinierungsmaßnahmen der Hilfskräfte, Kosten für ein Schlauchboot, welches während der Hochwasserkatastrophe angeschafft wurde, um die von den Wassermassen Eingeschlossenen mit Trinkwasser und Lebensmitteln zu versorgen, verbrauchtes Verbandmaterial u.ä. im Rahmen einer Erste-Hilfe-Maßnahme.

*Zur Schadensregulierung benötigen wir neben der Angabe der Bankverbindung, auf welche die Entschädigung überwiesen werden soll, immer eine **sinngemäß ausgefüllte Unfallanzeige** (z. B. statt: „Ausführliche Schilderung des Unfallherganges“ bitte „Ausführliche Schilderung der Hilfeleistung, bei welcher der Sachschaden eingetreten ist“). Ausgefüllt werden müssen bei einem isolierten Sachschaden/Hilfsmittelschaden lediglich die Felder 3 bis 8, 15 bis 17,*

20, 23 und 28 der Unfallanzeige. Bei Antragstellung durch den Versicherten bedarf es im Feld 28 der vollständigen Unterschrift (Vor- und Nachname) des selbigen sowie der Angabe dessen Telefonnummer für etwaige Rückfragen.

*Eine Anzeigepflicht des Unternehmers (hier: Kommune, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die zum Sachschaden führende Hilfeleistung erbracht wurde) im Sinne von § 193 Abs. 1 SGB VII besteht bei isolierten Schäden im Rahmen der § 8 Abs. 3 SGB VII und § 13 SGB VII nicht!*

*Bei Beschädigung oder Verlust eines Hilfsmittels im Rahmen des § 8 Abs. 3 SGB VII benötigen wir neben Unfallanzeige und Bankverbindung ferner den Kostenvoranschlag bzw. die Rechnung über die Reparatur des beschädigten Hilfsmittels. Bei Verlust des Hilfsmittels zusätzlich die (alte) Rechnung über das verloren gegangene Hilfsmittel. Liegt diese nicht mehr vor, benötigen wir die Angabe von Name und Adresse des Optikers/ Zahnarztes/ Sanitätshauses, welcher das verloren gegangene Hilfsmittel angefertigt bzw. geliefert hat.*

*Bei Sachschäden und Aufwendungen im Sinne des § 13 SGB VII ist sowohl die Höhe des eingetretenen Schadens in geeigneter Art und Weise zu belegen (Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge der verlorenen bzw. unbrauchbar gewordenen Sache) bzw. glaubhaft und nachvollziehbar zu machen (Marke und Typ, Kaufdatum, Angabe des Einzelhändlers, bei welchem gekauft wurde, damaliger Kaufpreis, ggf. zusätzlich Vorlage der Rechnung über Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur der Sache, Foto der beschädigten Sache), als auch der Umstand, dass die geltend gemachten Sachschäden und/oder Aufwendungen tatsächlich infolge der versicherten Hilfeleistung entstanden sind und nicht bei anderer Gelegenheit (Bekräftigung der eigenen Aussage, Beibringung geeigneter Zeugenaussagen).*

### **Für welche Schäden tritt die Unfallkasse Sachsen nicht ein?**

Die Unfallkasse Sachsen kann nur im Rahmen der für sie geltenden Leistungsgesetze (SGB VII, Teile des SGB IX) bzw. autonomen Satzungsrechts Leistungen an Versicherte bzw. deren Hinterbliebene erbringen. „Kulanzleistungen“, wie aus der privaten Versicherungswirtschaft bekannt, sind uns als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht möglich. Die Unfallkasse Sachsen kann – da nicht zu unserem Leistungskatalog zählend – *nicht* aufkommen für z. B.:

- Lohnfortzahlungskosten der Arbeitgeber, deren Mitarbeiter sich im Hochwasser-Einsatz befanden,
- Kosten der Schutzimpfungen von Helfern gegen Hepatitis A (und B),
- Kaskoschäden an Kraftfahrzeugen, die im Hochwassergebiet abgestellt wurden,
- Schäden am Hausrat, Wohnungen, Gebäuden betrieblichen und sonstigen Einrichtungen infolge des Hochwassers,
- Schmerzensgelder, Soforthilfen.

### **Wie erreichen Sie uns?**

Adresse: Unfallkasse Sachsen, PF 42, 01651 Meißen  
Telefon: (03521) 724-0  
Telefax: (03521) 724-333  
E-Mail: [poststelle@unfallkassesachsen.com](mailto:poststelle@unfallkassesachsen.com)  
Internet: [www.unfallkassesachsen.de](http://www.unfallkassesachsen.de)